

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Angermünde (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 18-21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) in der derzeit gültigen Fassung und i. V. mit den §§ 7 und 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 14.09.2011 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege, Plätze, Grünanlagen und sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Angermünde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie die in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch bzw. der Widmung hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegiergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke der Nutzung des anliegenden Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegiergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, die fest mit dem Haus verbunden sind, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Treppenanlagen für Wohnungs- bzw. Geschäftseingänge, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sofern sie bauaufsichtlich genehmigt sind;
 - b) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Warenautomaten an der Stätte der Leistung;

- c) Sonnenschutzdächer über Gehwegen, die fest mit dem Haus verbunden sind und sich freitragend über dem öffentlichen Gehweg befinden;
 - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit der baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als insgesamt 1 m² Grundfläche haben und den Gemeingebrauch soweit nicht beeinträchtigen;
 - e) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste und Umzüge u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen;
 - f) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, Briefkästen, wenn bei den v. g. Objekten keine Werbeträger angebracht sind;
 - g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker);
 - h) Sammelgut (z. B. Altkleider), das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.
- (2) Eine erlaubnisfreie Sondernutzung ist ausgeschlossen, solange und soweit dafür beanspruchte Flächen für öffentliche Versammlungen oder Veranstaltungen, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste und Jahrmärkte, benötigt werden.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs dies erfordern. Die Verlegung von Anlagen sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

§ 5

Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes von dem in § 9 Abs. 1 unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Pflichtige diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang, Anzahl und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Angermünde, Bürgermeister in 16278 Angermünde zu stellen. Der Bürgermeister kann zum Antrag Erläuterungen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Karten oder sonstige zur Erläuterung geeignete Unterlagen verlangen.

§ 7

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt Angermünde auf Dritte übertragen werden.

- (2) Mit der Sondernutzung ist der Pflichtige nach § 18 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz verpflichtet, den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt Vorzulegen.
- (6) Mit Ausnahme von Wahlwerbung beträgt der maximale Plakatierungszeitraum 4 Wochen.
- (7) Die öffentlichen Flächen zur Präsentation von Warenauslagen werden auf eine maximale Größe von 6 m² begrenzt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes bzw. § 8 Abs. 2 a des Bundesfernstraßengesetzes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach Anlage 1 bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt ebenfalls unberührt. Der § 11 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Die sonstigen bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten insbesondere für Strom, Wasser notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung, Ausgestaltung und ähnlichem sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Inhaber der Erlaubnis;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt;
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 i. V. mit § 21 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten viertel Jahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinde und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist;
 - b) die Parteien und Wählergruppierungen, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, caritativen Verbände und gemeinnützige Organisationen sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, caritativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - c) Sondernutzung ist für nach § 4 Abs. 1 d) frei.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die für die Erhebung der Gebühr zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Angermünde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 1 die Erlaubnis auf Dritte überträgt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 keine Haftpflichtversicherung nachweist.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Angermünde (Sondernutzungssatzung) vom 30.03.2001 außer Kraft.

Angermünde, den 19.09.2011

W. Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der BggKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 19.09.2011

W. Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Angermünde vom 19.09.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Angermünde, den 19.09.2011

W. Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Gebührensatzung zu § 8 der Sondernutzung

1. Die Gebührensatzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Angermünde.
2. Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet.
Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1 Dreißigstel der Monatsgebühr bzw. 1 Sechstel der Wochegebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzung beträgt 10,00 EURO sofern diese Gebührensatzung keine andere Mindestgebühr vorsieht.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Je angef. qm Verkehrsfläche monatlich in Euro
1	Freisitz	2,50
2	Ausstellungen und Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal sowie von Werbeständer	5,00
3	Reisegewerbe Mindestgebühr im Einzelnen jedoch	100,00
3.1	für Softeisautomaten, Getränkeschankanlagen, Blumen-/Grabschmuck, Haushaltswahren, Werkzeuge, Lebensmittel, Imbiss, Getränke und andere Wirtschaftsgüter	18,00
4	Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und - geräte sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun - auf allen öffentlichen Flächen - nach Ablauf der Frist von 6 Monaten erhöhen sich die Gebühren je angefangenen Monat jeweils um	2,50 0,50
		Gebühr in Euro/Tag
5	Jahrmärkte, Volsfeste u. ä. Veranstaltungen je Stand und Tag, als Gesamtbeitrag für die Dauer der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten	25,00 – 40,00
6	Plakatierung von öffentlichen Flächen je Stück bis Größe A3 (29,7 cm x 42,0 cm) je Stück bis Größe A0 (84,1 cm x 118,9 cm) je Stück über Größe A0 (84,1 cm x 118,9 cm)	0,50 0,60 0,75
7	Kinderreitgeräte je Stück	2,50
8	Jede einzelne sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1-7 erfasst sind auf Straßen und Plätzen einschl. Bürgersteigen a) die zum Parken genutzt werden b) die nicht zum Parken genutzt werden je angefangener qm Verkehrsfläche	0,50 0,25